

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Beschluss der Aktualisierung und Zusammenführung der Richtlinien für die Fassaden- und Hofprogramme in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

06.10.2026	Bezirksvertretung Osterfeld	Anhörung
07.10.2026	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Anhörung
08.10.2026	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
14.10.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Vorberatung
09.11.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt macht, abweichend von §2 Abs. 4 Nr. 9 der Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt ausschließlich in dieser Angelegenheit die ursprünglich den Bezirksvertretungen übertragene Entscheidungszuständigkeit wieder an sich zu ziehen. Dies ist dem §37 der GO NRW folgend notwendig, da der Geltungsbereich der neuen, gesamtstädtischen Richtlinie über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bezirksvertretungen hinausgeht.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Änderungen und Zusammenführung der Richtlinien zum Fassaden- und Hofprogramm nach Nr. 10.1 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen.

Die Richtlinie gilt gebietsunabhängig für die bestehenden und zukünftigen Städtebaufördergebiete der Stadt Oberhausen, sofern in den Zuwendungsbescheiden der Fördermittelgeberin entsprechende Mittel vorgesehen sind.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses treten die bislang geltenden, programmgebietsbezogenen Richtlinien zum Fassaden- und Hofprogramm in der Stadt Oberhausen außer Kraft.

BezugStädtebaufördergebiet Osterfeld:

Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm (Drucksache B/17/5043)

Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ (Drucksache B/16/3275-01)

Beschluss der Vergaberichtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung der Aufwertung und Attraktivierung privater Innenhöfe und Hausfassaden nach Nr. 11.2 der Städtebauförderrichtlinien 2008 im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Soziale Stadt NRW" für den Stadterneuerungsprozess "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld" (Drucksache B/16/2000-01)

Städtebaufördergebiet Sterkrade:

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade (Drucksache B/16/3261-01)

Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade (Drucksache B/16/3631-01)

Städtebaufördergebiet Brückenschlag:

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Stadterneuerungsgebiet "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag" (Drucksache B/16/4489-01)

Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm (Drucksache B/17/5049)

Beschluss eines Gestaltungsleitfadens für die Marktstraße sowie Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 763 - Marktstraße - (Drucksache B/18/0925)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1
- 2 Als Teilmaßnahme der Stadterneuerungsprozesse hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen
- 3 das Fassaden- und Hofprogramm in den Städtebaufördergebieten etabliert.
- 4
- 5 Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln aus dem Fassaden- und
- 6 Hofprogramm im jeweiligen Programmgebiet das Ziel der Aufwertung des
- 7 Immobilienbestandes und des Wohnumfeldes. Immobilieneigentümer*innen können im
- 8 Rahmen des genannten Programms einen Zuschuss zur Aufwertung ihrer Immobilien
- 9 beantragen. Der Zuschuss setzt sich anteilig aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
- 10 und der Bundesrepublik Deutschland sowie einem Eigenanteil der Stadt Oberhausen in
- 11 Höhe von 20 Prozent zusammen. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige
- 12 Leistung der Stadt Oberhausen. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn es die
- 13 Haushaltslage der Stadt Oberhausen zulässt und die Gesamtfinanzierung von den
- 14 Antragstellenden nachgewiesen wird.
- 15

In den vergangenen Jahren sind die bestehenden Richtlinien zum Fassaden- und Hofprogramm, die in der Regel übereinstimmende Regelungsinhalte aufweisen, jedoch unterschiedlich in ihrer Struktur und Ausgestaltung sind, fortgeschrieben worden. Dies führt sowohl verwaltungsintern als auch für Antragstellende zu einem erhöhten Abstimmungs- und Informationsaufwand. Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Richtlinien für das Fassaden- und Hofprogramm inhaltlich überprüft und aktualisiert. Ziel ist es mit diesem Beschluss eine Richtlinie zu implementieren, die unabhängig vom jeweiligen Städtebaufördergebiet in Oberhausen Anwendung findet. Gebietsspezifische Besonderheiten sollen – sofern erforderlich – außerhalb der Richtlinie, beispielsweise im Rahmen der jeweiligen Förderkulissen oder durch ergänzende Festlegungen, berücksichtigt werden.

Mit den Änderungen werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen findet eine Aktualisierung der bestehenden Richtlinien zum Fassaden- und Hofprogramm statt, um den Vorgaben der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 zu entsprechen. Diese Aktualisierung umfasst beispielsweise das Thema der Terrorabwehr. Des Weiteren entspricht die Richtlinie nun der Strukturierung der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023. Weiterhin werden mit den Änderungen in der Richtlinie Aspekte der verschiedenen Städtebaufördergebiete vereinheitlicht. Zudem erfolgte eine Aktualisierung dahingehend, dass vorliegende kommunale Vorgaben, wie z.B. Gestaltungssatzungen und Gestaltungsleitfäden, zu beachten und anzuwenden sind. Darüber hinaus sind die Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 763 - Marktstraße - zu berücksichtigen. Die Änderung der Richtlinie korrespondiert mit der planungsrechtlichen Zielsetzung zur finanziellen Unterstützung der Privaten bei gestalterischen Maßnahmen.

Die Aktualisierung der bestehenden Richtlinien dient dabei somit einer Anpassung an aktuelle fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie einer Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit.

Die Anpassungen für die Richtlinie für das Fassaden- und Hofprogramm umfassen insbesondere folgende Aspekte:

- Inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen, die auf eine rechtssichere, einheitliche und effektivere Anwendung der Förderinstrumente abzielen sowie eine angemessene Berücksichtigung gestalterischer Anforderungen ermöglichen.
- Ergänzung einer Passage, die die Beachtung kommunaler Vorgaben (Gestaltungssatzungen, Gestaltungsleitfäden, Bebauungspläne sowie weitere Satzungen) sicherstellt.
- Anpassungen des Kosten- und Förderrahmens, um der eingetretenen Baukostenentwicklung sachgerecht Rechnung zu tragen. Dies bewirkt eine Erhöhung der Fördersumme auf bis zu 60,- EUR pro Quadratmeter Fassadenfläche anstatt bisher bis zu 30,- EUR oder maximal 50% der Gesamtkosten. Die angestrebte Erhöhung der Fördersummen wurde u. A. in Abstimmung mit den Quartiersarchitekt*innen in den Städtebaufördergebieten Osterfeld und Brückenschlag angepasst.
- Anpassungen und Ergänzungen im Einklang mit der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Redaktionelle Anpassungen, einschließlich der Überarbeitung von Formulierungen, der Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten sowie einer angepassten Gliederung und Reihenfolge einzelner Regelungsinhalte.

Anlage/n

1 - Richtlinie Fassaden- und Hofprogramm Oberhausen (Okt 2026)

Richtlinie

Fassaden- und Hofprogramm

Oberhausen

**Vergabe von Fördermitteln aus dem
Fassaden- und Hofprogramm
in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen**

Oktober 2026

Präambel

Für die Stadt Oberhausen soll im Rahmen der Städtebauförderung mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der aktuellen und künftigen Städtebaufördergebiete eine einheitliche Richtlinie für das Fassaden- und Hofprogramm gemäß Nr. 10.1 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 gelten, die hiermit vorgelegt wird.

Das Fassaden- und Hofprogramm dient dem Zweck, die private Initiative und das Engagement von Immobilieneigentümer/innen, die das äußere Erscheinungsbild ihrer Gebäude und Außenanlagen aufwerten möchten, zu aktivieren, prozessbegleitend zu beraten und finanziell im Rahmen einer Zuschussförderung zu unterstützen.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- 1.1. Mit dem Fassaden- und Hofprogramm werden folgende übergeordnete Ziele verfolgt:
 - 1.1.1. Es soll eine nachhaltige Wohnumfeldverbesserung erreicht und mittelbar zu einer gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Programmgebietes beigetragen werden. Neben der gestalterischen Aufwertung der Fassaden soll insbesondere der Anteil befestigter und versiegelter Flächen verringert werden.
 - 1.1.2. Es soll über die Neugestaltung der gemeinschaftlich genutzten Außen- und Hofflächen eine funktionale Aufwertung erzielt sowie Möglichkeiten der sozialräumlichen Begegnung geschaffen werden.
- 1.2. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Fördermittel können gewährt werden, wenn die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die vorhandenen Zuschüsse es zulassen und die Gesamtfinanzierung von den Antragsstellenden nachgewiesen ist. Die Stadt Oberhausen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 1.3. Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm gemäß Ziffer 10.1 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils beschlossenen Geltungsgebietes des jeweiligen Städtebaufördergebietes durchgeführt werden.

2. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen und die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1. Das Gebäude ist älter als 10 Jahre.
- 2.2. Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme wurde bis zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen.
- 2.3. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist innerhalb laufender Zweckbindungsfristen am Förderobjekt durch dieses oder andere Förderprogramme ausgeschlossen.
- 2.4. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen über oder aus anderen Förderprogrammen – insbesondere KfW-Förderprogrammen – gefördert werden bzw. die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen dieser Alternativprogramme erfüllen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung).
- 2.5. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023, dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.
- 2.6. Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belange entgegen. Erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse liegen vor.
- 2.7. Die Maßnahmen sind nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich oder stehen öffentlich-rechtlichen bzw. nachbarrechtlichen Auflagen entgegen.
- 2.8. Die Maßnahmen werden durch ein Fachunternehmen ausgeführt.
- 2.9. Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Hofflächen müssen stadttökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert nachhaltig verbessern. Es sollen nach Möglichkeit versickerungsfähige Materialien verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu begründen.
- 2.10. Bei Maßnahmen zur Herrichtung von Hofflächen muss die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit mindestens für alle Mieter*innen gesichert sein.
- 2.11. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt, noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.
- 2.12. Die für die Gebäude getroffene Farbwahl steht mit deren Umgebung im Einklang und wird im Vorfeld mit der Stadt Oberhausen bzw. der von ihr beauftragten Personen in den Städtebaufördergebieten (z.B. Quartiers-/ Stadtteilarchitekt*in) verbindlich festgelegt und eingehalten.
- 2.13. Für eine Förderung sind zusammenhängende Sichtflächen der Fassaden in Gänze zu beantragen. Begründete Ausnahmefälle sind mit der Stadt Oberhausen bzw. mit der

von ihr beauftragten Personen in den Programmgebieten (z.B. Quartiers-/ Stadtteilarchitekt*in) abzustimmen und dienen nur dem Erhalt von historisch relevanten oder identitätsstiftenden Gestaltungselementen.

- 2.14. Die Gestaltung rückseitiger Fassadenflächen ist nur im Zusammenhang mit der Gestaltung einsehbarer Fassadenflächen förderfähig.
- 2.15. Die Antragssteller*innen unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Oberhausen durch das Anbringen eines Banners am Gerüst während der Durchführung der Arbeiten. Nach erfolgter Durchführung ist über das Anbringen einer Plakette die Förderung öffentlich sichtbar zu dokumentieren. Das Banner und die Plakette werden von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben der ANBest-Städtebauförderung zur öffentlichen Darstellung sind zu beachten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- 2.16. Die geförderte Maßnahme wird mindestens zehn Jahre im geförderten Zustand erhalten, gepflegt und dessen Zuständigkeit sichergestellt (Zweckbindungsfrist). Bei Veräußerungen oder Mieterwechsel ist diese Verpflichtung zu übertragen.
- 2.17. Vorliegende kommunale Vorgaben, wie z.B. Gestaltungssatzungen und Gestaltungsleitfäden, sind zu beachten und anzuwenden. Planungsziele des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 763 - Marktstraße - sind zu berücksichtigen.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder die Wohn- und Arbeitsbedingungen im Programmgebiet wesentlich und nachhaltig verbessern. Fördergegenstände sind Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Maßnahmen an Außenwänden und Dächern sowie Maßnahmen zur Entsigelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen. Die Gestaltung muss ein zielgerichtetes und stimmiges Gesamtbild unterstützen.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- 3.1. Instandsetzung und Sanierung von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte mit den dazugehörigen Vorarbeiten:
 - 3.1.1. Putzausbesserungen und Anstrich nach Abstimmung des Farbkonzeptes
 - 3.1.2. Reinigung, Verfugung und Hydrophobierung von Ziegel- / Klinkerfassaden
 - 3.1.3. Reinigung, Verputz und Neugestaltung von Brandgiebeln
 - 3.1.4. Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung erhaltenswerter und ursprünglicher Fassaden- /Fenstergliederungen
 - 3.1.5. Entfernung und Reduzierung unpassender hervorspringender Elemente sowie Entfernung und Reduzierung von Werbeanlagen oder Vordächern
 - 3.1.6. Wiederherstellung / Restaurierung erhaltenswerter Stuck- / Putzfassaden
 - 3.1.7. Wiederherstellung von Fenster- und Putzgliederungen mit einem besonderen städtebaulichen Bezug
- 3.2. Künstlerische Gestaltung von Grenzmauern, Wänden, Fassaden oder Fassadenteilen

- 3.3. Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen
- 3.4. Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Fläche
- 3.5. Herrichtung barrierefreier Zugänge zu Gebäuden
- 3.6. Herrichtung und Gestaltung privater, gemeinschaftlich genutzter Hof- und Außenflächen sowie Vorgärten:
 - 3.6.1. Entsiegelung versiegelter Flächen, einschließlich der Entsiegelung und ökologischen Gestaltung von „Schottergärten“
 - 3.6.2. Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung
 - 3.6.3. Anlage und Gestaltung von Wegen, Plätzen, Zugängen, bevorzugt mit versickerungsfähigem Material
 - 3.6.4. Anlage und Neugestaltung von Aufenthalts- und Grünflächen
 - 3.6.5. Anlage und Aufwertung von Spiel- und Sportflächen für Kinder und Jugendliche
 - 3.6.6. Anlage von alten- und behindertengerechten Gärten und Wegen
 - 3.6.7. Umgestaltung von Müllplätzen
 - 3.6.8. Gestaltung und Schaffung von Fahrradstellplätzen

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- 3.7. reine Instandsetzungsarbeiten
- 3.8. aufwendige gärtnerische und gestalterische Anlagen, z.B. Skulpturen und Brunnen
- 3.9. Gestaltung oder Herrichtung von privaten Vorgärten und Hauseingängen
- 3.10. Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.11. Maßnahmen zur energetischen Sanierung / Wärmeschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches
- 3.12. Errichtung oder Umbau von KFZ-Stellflächen

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind gemäß Ziffer 10.1 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Es können jedoch bis zu 60 EUR / m² gefördert werden, sofern sich der/die Grundstückseigentümer/in mit mindestens 50 % an den Gesamtkosten beteiligt. Es gelten folgende Höchstgrenzen der Förderung je Quadratmeter umgestalteter Fläche sowie sonstige Vorgaben:
 - 4.2.1. 60 EUR für Fassaden
 - 4.2.2. 40 EUR für die Gestaltung oder Herrichtung gemeinschaftlich genutzter Höfe und Vorgärten

- 4.2.3. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen im Sinne der Maßnahme kann pauschal mit 50 % der Anschaffungskosten gefördert werden.
- 4.2.4. Der Abbruch oder die Demontage von Fassadenelementen und Vordächern kann pauschal mit 50 % der Kosten gefördert werden.
- 4.3. Förderhinweise
 - 4.3.1. Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, deren Zuschuss mindestens 1.000 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
 - 4.3.2. Die maximale Fördersumme pro Immobilie über den gesamten Förderzeitraum beträgt 20.000 EUR.
 - 4.3.3. Die maximale Fördersumme für die Gestaltung und Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Hof- und Gartenflächen über den gesamten Förderzeitraum beträgt 10.000 EUR.
 - 4.3.4. In begründeten Einzelfällen ist ein höherer Zuschuss möglich.

5. Antragstellung

- 5.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen und Erbbauberechtigte sowie von diesen Bevollmächtigte, auch Mieter/innen mit Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin, deren förderfähiges Objekt innerhalb des Städtebaufördergebiets liegt.
- 5.2. Vor der Antragsstellung sind die geplanten Maßnahmen mit dem Stadtteilmanagement oder den Quartiers-/Stadtteilarchitekt/innen im betreffenden Städtebaufördergebiet abzustimmen. Sofern die Maßnahme dieser Richtlinie und den geltenden Gestaltungsvorgaben entspricht, kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Die Einreichung des Antrags erfolgt im jeweiligen Stadtteilbüro.
- 5.3. Dem Antragsformular der Stadt Oberhausen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 5.3.1. Eigentümer*innennachweis bzw. eine schriftliche Vollmacht
 - 5.3.2. Lageplan im geeigneten Maßstab
 - 5.3.3. Bestandsplan (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) im geeigneten Maßstab
 - 5.3.4. Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß im geeigneten Maßstab
 - 5.3.5. Entwurfsskizze im geeigneten Maßstab (Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept / Farbproben (Maßnahmen an Fassaden)
 - 5.3.6. Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes
 - 5.3.7. eventuell erforderliche Genehmigungen
 - 5.3.8. Ein alle Teilmaßnahmen umfassender, detaillierter und prüfbarer Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme ist vorzulegen. Ab einer Auftragshöhe von 5.000 EUR (brutto) sind je Gewerk mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben mit prüffähigem Aufmaß vorzulegen. Sofern diese drei Kostenvoranschläge bzw. Angebote nicht eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über eine entsprechende Anfrage bei den Firmen – mit Datumsangabe und dem Hinweis, dass kein Angebot abgegeben werden kann – vorzulegen.

- 5.4. Der Antragstellende hat in dem Zuwendungsantrag zu versichern, dass gemäß der VV zu § 44 LHO die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und der Antragstellende keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 6.1. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die zuständige Fachverwaltung über die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheides. In diesem sind die maximale Förderhöhe, Beginn und Ende der Fördermaßnahme sowie die Fristen für die Verwendungsnachweise und einzureichenden Unterlagen gemäß den Nebenbestimmungen festgesetzt.
- 6.2. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Mit der Fördermaßnahme ist zügig zu beginnen und diese ist kontinuierlich durchzuführen.
- 6.3. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Fördermaßnahme nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist fertig gestellt wird (Fertigstellungstermin) oder dies nicht fristgerecht und schriftlich angezeigt wurde. Eine Verlängerung des Fertigstellungstermins durch die Fachverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6.4. Änderungen oder Abweichungen von den im Zuwendungsbescheid beschriebenen Fördermaßnahmen sind vor Durchführung gesondert bei der zuständigen Fachverwaltung zu beantragen. Auf dieser Grundlage prüft die zuständige Fachverwaltung die Änderungen und entscheidet darüber.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- 7.1. Der / die Zuwendungsempfänger/in hat die Fertigstellung der Fördermaßnahme umgehend bei der Stadt Oberhausen schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Die antragsgemäße Durchführung und der Abschluss der Fördermaßnahme wird bei der Schlussabnahme durch die zuständige Fachverwaltung oder ihre Beauftragten überprüft. Mängel müssen auf eigene Kosten beseitigt werden.
- 7.3. Für den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 7.3.1. Gesamtschlussrechnung inklusive aller Rechnungen mit Zahlungsbelegen sowie weitere Ausgabenbelege im Original
 - 7.3.2. schriftliche Dokumentation der Durchführung
 - 7.3.3. Fotos des vorherigen Zustandes sowie des Zustandes nach der Maßnahme in digitaler Form
- 7.4. Nach Prüfung und Anerkennung des Kosten-/Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an die/den Antragsteller/in ausgezahlt.
- 7.4.1. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

- 7.4.2. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig.
- 7.5. Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falscher Angaben widerrufen werden.
- 7.6. Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG zu verzinsen.

8. Ergänzende Bestimmungen

- 8.1. Der / die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- 8.2. Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich der / die Zuwendungsempfänger/in, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden.
- 8.3. Alle personenbezogenen Daten des Antragstellers werden zum Zwecke der Bewilligung der Maßnahme, der Auszahlung der bewilligten Mittel und im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf als Fördermittelgeberin aufbewahrt und verarbeitet. Sie werden im Rahmen des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergegeben. Die Angaben sind Voraussetzung für die Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm. Die Daten werden bis zum Abschluss des Förderprogrammes bzw. bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Fördermittelgeberin aufbewahrt. Soweit sich aus einzuhaltenden Mittelbindungsfristen für einzelne Maßnahmen längere Zeiträume ergeben, gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oberhausen in Kraft.
- 9.2. Mit Beschluss dieser Richtlinie treten alle bisher gültigen Richtlinien zum Fassaden- und Hofprogramm nach Ziffer 11.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 außer Kraft.